

zusammengestellt hat). Die größte Schwierigkeit aber liegt in der Komplexität des Forschungsgegenstandes (79, 98), die auch in der Vielfalt der Definitionen zum Ausdruck kommt. Auf die hohe Komplexität der seelischen Vorgänge wird zwar in den meisten Lehrbüchern hingewiesen, sie wird aber dann in vielen Fällen „ignoriert“ oder verdeckt (83). – Im 2. Teil des Buches bespricht S. einige Persönlichkeitstheorien amerikanischer Forscher, die in Deutschland noch weniger bekannt sind oder doch nur geringen Einfluß gehabt haben. Er geht dabei von dem didaktischen Grundsatz aus, daß es „viel sinnvoller (ist), einige wenige gründlich kennenzulernen und nicht lexikalische Kenntnisse über möglichst viele Theorien zu erwerben“ (22). Er beschreibt dabei zunächst die Psychologie der personalen Konstrukte von Kelly (119–155) und weist dabei auf Möglichkeiten und Grenzen hin (153 f.). In einem weiteren Kap. geht er auf die von H. H. Kelley aufgeworfene Frage ein, ob man die Persönlichkeitspsychologie als einen Attributionsprozeß auffassen könne (156–171). Die Theorien beider Autoren sind formale Ansätze, die eigentlich als Methoden anzusehen sind, die von der Empirie her mit Inhalt zu füllen und auch diskutiert werden sollten. Sodann werden vom Verf. noch zwei weitere Strukturierungsversuche vorgestellt und kritisiert: Der Ansatz von Mischels mit seinem Rückzug auf allgemein psychologische Konzepte (172–188), der Gedanke, Selbstkonzepte und Selbstbewertung in den Mittelpunkt der Bemühungen um Übersichtlichkeit und Systematisierung der Psychologie zu stellen (189–221). Als Beispiel einer Selbst-Theorie wird Eppsteins Entwurf einer integrativen Persönlichkeits-theorie vorgeführt (202 f.). Wie in anderen Bereichen der Psychologie macht sich auch hier die Verschiedenheit der Begriffe und der Forschungsansätze bemerkbar: Die „Ergebnisse (der Forschung) sind nicht auf gemeinsame Objektbegriffe oder Leitlinien zu vereinigen“ (192). Der Verf. beschränkt sich deshalb auf die Hauptbegriffe und macht auf die häufigsten Denkfehler aufmerksam (192 f.). Er legt ein relativ einfaches Begriffsgerüst vor und gibt Hinweise auf weiterführende Literatur. Dem Buch ist ein Literaturverzeichnis und ein Sachregister beigegeben (223–236). L. Gilen S. J.

5. Rechtsethik

Was halten wir für Recht? Hrsg. *Wolfgang Böhme* (Herrenalber Texte 29)
Karlsruhe: Evangelische Akademie Baden 1981. 104 S.

Der Hrsg. ist Direktor der Evangelischen Akademie Bad Herrenalb. Eine von ihm veranstaltete und mitgestaltete Tagung bemühte sich darum, das Menschenbild zu erhellen, welches der Verfassung und Gesetzen zugrundeliegt. So untersuchte *W. Geiger*, Bundesverfassungsrichter a. D., „Das Menschenbild des Grundgesetzes“, Botschaftsrat a. D. *H. Neumann* fragte nach den Menschenbildern „im Spannungsfeld zwischen Verwaltungsgerechtigbarkeit und Gewaltenteilung“. *Martina Hertmann*, seit vielen Jahren im Strafvollzug tätig, stellte „Das Menschenbild des Jugendgerichtsgesetzes in der Praxis des Jugendstrafvollzuges“ vor, und *H. Hattenhauser*, Professor für Rechtsgeschichte zeigte die „Elternleitbilder im Familienrecht“ auf. An die Thesen des Rechtstheoretikers *R. Dreiers* zum „Menschenbild im Recht“ schloß *W. Böhme* die Antwort auf die Frage an „Ist Gott ein Richter?“ – Das Thema hätte auch so lauten können: wofür hält die Rechtsordnung den Menschen? und wäre so dem Inhalt der Beiträge näher gekommen. Es soll hier kurz auf den Beitrag von Geiger eingegangen werden, in dem er die These aufstellt, „daß unser Grundgesetz charakteristische Elemente eines christlichen Menschenbildes enthält“ (13). Unter „Menschenbild“ wird hierbei nicht ein nach der Verfassung Gesolltes, sondern eine erklärende Figur für den Sinnzusammenhang zwischen einzelnen Verfassungsvorschriften verstanden (13). Das Grundgesetz sehe den Menschen als religiöses Wesen (Präambel, Art. 4,7 III, 140 GG) an, als situliches Wesen (Art. 2 u. a.), als ein nach Gerechtigkeit verlangendes Wesen (Art. 3 III, 19 GG), als politisches und als unvollkommenes, immer sich und die anderen gefährdendes Wesen (Art. 18,20 III, 21 II GG). – Dazu erscheinen mir jedoch als Anmerkungen angebracht: daß G. sich zur Vorrangigkeit einer bestimmten Interpretation bekennt. Dreier ist vorsichtiger, vermeidet eine solche Etikettierung, und hebt die verschiedenen politischen Gestaltungskräfte im Parlamentarischen Rat hervor (liberale, sozialistische und natürlich auch christliche). Auch darf betont werden, daß G. von „christlichen“ Merkmalen spricht. Die starken Vorbehalte der katholischen Kirche gegenüber dem Grund-

gesetz, die sich auf die ihrer Ansicht nach ungenügende Berücksichtigung der Ehe-, Familien- und Bildungsgrundsätze im GG bezog, legten sich erst aufgrund der wohlwollenden Auslegung des GG durch das Bundesverfassungsgericht. Auch wird man den „Subsidiaritätsgrundsatz“ vergeblich im GG suchen. – Problematisch erscheint mir jedoch folgende Aussage: „Das Menschenbild der Verfassung... entzieht... jedem Versuch, gegen das Grundgesetz ein übergesetzliches Recht auszuspielen und durchzusetzen, den Boden. Man kann auch sagen: Die Verfassung mit dem gezeichneten Menschenbild macht ein Rekurrieren auf überpositives Recht überflüssig“ (22). Wird hier nicht die Haltung des Gesetzespositivismus auf einer hohen Ebene wieder eingeführt? Mit einer Verfassung leben, heißt doch mit einer von Menschen angefertigten und ausgelegten Verfassung leben. Kann dabei auf das kritische Messen verzichtet werden oder soll jenes „Was gesetzt ist, ist Recht“ das letzte Wort haben? Ein solches kritisches Messen (anhand eines Naturrechts?) ist ebenfalls an dem von Dreier zu Recht als notwendig betonten anthropologischen Grundkonsens vorzunehmen, aus dem heraus das Grundgesetz lebt (88). Auch die anderen reichhaltigen Beiträge steuern eine Klärung zur Verfassungsentwicklung der Bundesrepublik bei und zeigen Einsatzfelder christlichen Handelns.

N. Brieskorn S. J.

Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten – Besinnung auf Differenzen. Hrsg. *Ethel Leonore Behrendt*. 2 Bde. München: Behrendt 1982. 523/455 S.

B. ist bereits mehrfach mit dem Anliegen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten, die ethische und religiöse Rechtsbesinnung neu zu beleben. Auf ihre Werke „Gott im Grundgesetz“ (vgl. ThPh 57 [1982] 145f.) und „Recht auf Gehör“ (1978) kann hierbei hingewiesen werden.

Dieses Engagement setzt sie nun auf einer breiteren Basis fort, indem sie als Hrsg. in 2 Sammelbänden der Reflexion über das Verhältnis von „Rechtsstaat und Christentum“ einen Rahmen verlieh. Die Beteiligung der Autoren zeigt, daß ein solches Angebot in Dankbarkeit angenommen wurde. Erst eine solche Sammlung verdeutlicht das Spektrum der Ansätze, befreit diese aus ihrer Einzeltheit und ist imstande, „eine Debatte in Gang zu bringen“, um „zu einer konsensfähigen Antwort zu ermutigen“ (XIX). Ja, B. will nicht ausschließen (und zielt wohl auch darauf ab), daß die christlichen Kirchen durch eine solche Arbeit ermutigt werden könnten, ihren bislang fehlenden Rechtsentwurf für die staatliche Zukunft vorzulegen (XXII). Sie selbst problematisiert diesen Wunsch; die Spannweite der Beiträge verdeutlicht trefflich zu diesem Punkt der Aufsatz *Ch. Müllers* (Bd. I, 443–483), der dem kirchlichen Rechtsstaatsverständnis unverhohlen skeptisch, ja mißtrauisch gegenübersteht. Aus der Fülle der Anregungen lassen sich nur einige Ausführungen herausgreifen, die sich um die „Legitimationsfrage des Rechtsstaates“ (XXII) bemühen. Unter Rechtsstaat wird ein Gemeinwesen verstanden, das sich zu Gesetz und Recht bekennt (nicht nur es an sich bindet!) und auf die Würde des Menschen als Höchstwert ausgerichtet ist (XIII f.). – B. weist darauf hin, daß auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes die kritische Funktion des Naturrechtsgedankens nicht überholt ist. Es sei zwar in der Rechtsliteratur die Gegenüberstellung von positivem Gesetz zu Naturrecht weitgehend der von positivem Gesetz zum Grundgesetz gewichen. Werde damit aber nicht eine von Menschen gesetzte und von ihnen auszulegende Ordnung zum letztzrangigen Kriterium erklärt? Gelte sie, weil gesetzt, oder aufgrund der Werte, für die sie eintrete und zu denen sie sich bekenne? *E. L. Behrendt* bekennt sich zu Recht zu einem Rechtbewußtsein, das auf der Suche nach der Gerechtigkeit auch die Verfassungsauslegung zu messen hat (Bd. II, 373 ff., bes. 380–390). – *R. Dreier* (Bd. I, 63–87) treibt die Überlegungen in den Raum der Theologie vor. Der in der abendländischen Entwicklung von der Rechtstheologie ausgesteckte Raum sei verwaist; die von ihr geleistete Aufgabe einer universalen Theoriebildung und umfassenden Sinndeutung müsse von heutiger Rechtstheorie wieder in Angriff genommen werden. Insofern sei Rechtstheorie „theologiebedürftig“ (Bd. I, 74). Auch dürfe eine Rechtstheorie weder auf eine Theorie der Triebfedern moralischen Handelns verzichten, noch sich um eine Klärung des Verhältnisses von Vernunft- und Liebes- bzw. Mitleidsethik drücken. – Die Legitimationsfrage verbindet sich vor allem in den zwei Aufsätzen von *H. Simon* mit dem praktischen Auftrag an die Christen, sich für den Rechtsstaat einzusetzen (Bd. I, 51–61 und 223–240). Der Rechtsstaat baue auf